

# ZG\_OBERGERICHT BZ 2025 5 vom 20. Februar 2025

ZG Obergericht, 2025-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BZ\\_2025\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2025_5)

FR: ZG\_OBERGERICHT BZ 2025 5 du 20 février 2025

IT: ZG\_OBERGERICHT BZ 2025 5 del 20 febbraio 2025

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdeführerin bringt – zusammengefasst – vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht hinreichend geprüft. Sie habe nicht berücksichtigt, dass sie (die Beschwerdeführerin) zahlungsfähig sei. Weiter habe die Vorinstanz das Recht unrichtig angewendet. Die Voraussetzungen gemäss Art. 166 und 172 SchKG für die Konkursöffnung seien nicht erfüllt. Insbesondere sei die Forderung beglichen bzw. gestundet worden. Der Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 4. April 2024 bzw. die nachfolgenden Entscheide des Obergerichts Zug, die dem Konkursbegehren zugrunde lägen, seien nichtig, was vom Kantonsgericht Zug von Amtes wegen hätte berücksichtigt werden müssen. Das Obergericht habe das Verfahren abgeschrieben, statt den Entscheid des Bundesgerichts abzuwarten oder eine neue Frist zur Leistung des Kostenvorschusses anzusetzen. Die umgehende Abschreibung des Verfahrens verstosse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben im Zivilprozess. Zudem ziele das Vorgehen des Obergerichts im Ergebnis auf eine Rechtsverweigerung ab und sei willkürlich (vgl. act. 1).

### E. 2

Gemäss Art. 172 SchKG weist das Gericht das Konkursbegehren ab, wenn die Konkursandrohung von der Aufsichtsbehörde aufgehoben ist (Ziff. 1), wenn dem Schuldner die Wiederherstellung einer Frist (Art. 33 Abs. 4 SchKG) oder ein nachträglicher Rechtsvorschlag (Art. 77 SchKG) bewilligt worden ist (Ziff. 2) oder wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, getilgt ist oder dass der Gläubiger ihm Stundung gewährt hat. Für den Einwand der Tilgung oder Stundung verlangt das Gesetz mithin den Urkundenbeweis, blosses Glaubhaftmachen reicht nicht aus (vgl. Giroud/Theus Simoni, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 172 SchKG N 8).

### E. 2.1

Die Beschwerdeführerin hat im vorinstanzlichen Verfahren nicht belegt, dass die Forderung, für welche die Konkursöffnung verlangt wurde, beglichen oder gestundet ist. Folglich waren die Voraussetzungen zur Konkursöffnung im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids erfüllt. Es lagen damals keine Konkurshinderungsgründe vor, weder in formell- noch in materiellrechtlicher Hinsicht. Namentlich war in jenem Zeitpunkt die Schuld inkl. Zinsen und Kosten weder getilgt noch gestundet (Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Die Vorinstanz war daher verpflichtet, dem Konkursbegehren ohne Weiteres stattzugeben und über das in der Schweiz gelegene Vermögen der Beschwerdeführerin den Konkurs zu eröffnen.

## **E. 2.2**

An diesem Ergebnis ändert der Einwand der Beschwerdeführerin nichts, wonach der Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 4. April 2024 bzw. die nachfolgenden Entscheide des Obergerichts Zug, die dem Konkursbegehren zugrunde lägen, nichtig seien, was vom Kantonsgericht Zug von Amtes wegen hätte berücksichtigt werden müssen.

### **E. 2.2.1**

Zwar trifft es zu, dass Nichtigkeit jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten ist und auch im Rechtsmittelweg festgestellt werden kann (BGE 137 III 217 E. 2.4.3). Die Prüfung bzw. Feststellung der Nichtigkeit von Amtes wegen setzt aber voraus, dass der Entscheid/Beschluss, dessen Nichtigkeit in Frage steht, überhaupt Gegenstand des Verfahrens ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_364/2017 vom 28. Februar 2018 E. 7.2.2.). Vorliegend macht die Beschwerdeführerin nicht geltend, der angefochtene Konkursentscheid sei nichtig. Vielmehr rügt sie, der Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom

### **E. 2.2.2**

Hinzu kommt Folgendes: Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erweisen sich Entscheide erst dann als nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar erweist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit; erforderlich ist hierzu ein ausserordentlich schwerwiegender Mangel. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht (vgl. BGE 145 III 436 E. 4). Die Beschwerdeführerin begründet die Nichtigkeit damit, dass das Obergericht mit der Abschreibung des Berufungsverfahrens zufolge Nichtleistung des Kostenvorschusses gegen Treu und Glauben verstossen, das Recht verweigert und willkürlich gehandelt habe. Diese Vorwürfe stellen keine ausserordentlich schwerwiegenden Mängel dar, die zur Nichtigkeit der Präsidialverfügungen des Obergerichts führen würden. Es ist ein Wesensmerkmal des Zivilprozesses, dass die Kosten eines Zivilprozesses grundsätzlich bzw. letztlich zumindest teilweise durch die Parteien zu tragen sind (vgl. Art. 98 ZPO). Die Leistung des Vorschusses stellt eine Prozessvoraussetzung dar (Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO). Wird der Vorschuss auch innert einer Nachfrist nicht geleistet, so tritt das Gericht auf die Klage oder auf das Gesuch nicht ein (vgl. Art. 101 Abs. 3 ZPO). Das Bundesgericht hat der von der Beschwerdeführerin am 27. Juni 2024 gegen die Präsidialverfügung des Obergerichts vom 10. Juli 2024 (Abschreibung des Berufungsverfahrens zufolge Nichtleistung des Kostenvorschusses) erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt (Verfahren 4A\_376/2024). Entsprechend waren die mit Urteil des Kantonsgerichts Zug vom

## **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

## **E. 5**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.